Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. August 1983

3026. Bauordnung, Zonenplan, Waldabstandslinien (Wildberg). A. Mit Beschluss vom 20. April 1983 setzte die Gemeindeversammlung Wildberg die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan sowie zwei Ergänzungspläne über die Waldabstandslinien. Auf die Ausarbeitung eines Erschliessungsplans wurde verzichtet. Da gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Pfäffikon vom 14. Juli 1983 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 24. Mai 1983 gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen sind, ersucht der Gemeinderat Wildberg mit Schreiben vom 26. Mai 1983 um die Genehmigung der Vorlage durch den Regierungsrat.

B. Die Bau- und Zonenordnung sowie die zwei Ergänzungspläne über die Waldabstandslinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass und können vorbehaltlos genehmigt werden.

C. Auf die Ausarbeitung eines Erschliessungsplans wurde verzichtet, da — wie der Versorgungsplan des kommunalen Gesamtplans aufzeigt — die ausgeschiedenen Bauzonen weitgehendst erschlossen sind. Gemäss § 90 PBG kann der Regierungsrat Gemeinden, deren Bauzonen weitgehend überbaut sind und deren Groberschliessung für die weitere Ueberbauung weitgehend ausreicht, von der Festsetzungspflicht für den Erschliessungsplan entbinden. Dies erfolgt zweckmässigerweise im Rahmen der Genehmigung der Nutzungsplanung. Als Konsequenz hievon ist festzustellen, dass das gesamte Bauzonengebiet der Gemeinde Wildberg als in der ersten Etappe befindlich zu betrachten ist.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Gemeinde Wildberg wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Wildberg vom 20. April 1983 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan sowie zwei Ergänzungsplänen über die Waldabstandslinien, wird genehmigt.

III. Der Gemeinderat Wildberg wird eingeladen, Dispositiv I und II dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wildberg (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentli-

chen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Baurekurskommission III, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. August 1983

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi